

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.02.1996
vom 09. September 2008

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs.1, wird ersetzt durch:

(1) Studiennachweise und Zeitpunkt

Bei der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen bzw. über folgende Leistungen:

- a) "Übungen zur Quantentheorie"
- b) "Übungen zur Statistischen Physik"
- c) "Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene" im Physikalischen Institut, im Institut für Kernphysik, im Institut für Angewandte Physik und im Institut für Materialphysik
- d) nach Wahl des Kandidaten ein "Seminar" in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik oder in Angewandter Physik,

sowie je eine Abschlußbescheinigung für

- e) das Wahlpflichtfach I (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 (a))
- f) das Wahlpflichtfach II (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 (b))

vorzulegen.

Nach Zulassung zur Diplomprüfung sollen zunächst die Fachprüfungen - mit Ausnahme der Fachprüfung im Schwerpunktfach - innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgelegt werden. Spätestens vier Monate nach Bestehen der letzten dieser Prüfungen soll der Kandidat das Thema der Diplomarbeit erhalten. Die Prüfung im Schwerpunktfach soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden. Ausnahmen von den genannten Fristen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Falls das Wahlpflichtfach I als Schwerpunktfach gewählt wurde und falls die Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 1 Ziff. a) bis d) vorliegen, können die Fachprüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik bereits zu Ende des siebenten Fachsemesters abgelegt werden. Falls Experimentalphysik oder Theoretische Physik als Schwerpunktfach gewählt wurden und falls die Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 a) bis e) vorliegen, können die Fachprüfungen in Theoretischer Physik bzw. in Experimentalphysik (demjenigen der beiden Fächer, das nicht Schwerpunktfach ist) und im Wahlpflichtfach I bereits zu Ende des siebenten Fachsemesters abgelegt werden. Die endgültige Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Unterlagen. Werden die endgültige Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Unterlagen. Werden zwei Fachprüfungen bereits zu Ende des siebenten Fachsemesters abgelegt, so ist die Regelung über die 4-Wochen-Frist nicht anzuwenden. Auf die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 22 Abs. 6 DPO) wird verwiesen.

Artikel 2

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das 7. Fachsemester noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Physik vom 08. Juli 2008.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles